

## XIX. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Ergebnis der einzigen Lesung vom 19. Februar 2020

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 21. Oktober 2019<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

beschliesst:

### I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

#### **Art. 149<sup>ter</sup> (neu)<sup>3</sup> Grundentschädigung**

**<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten eine Grundentschädigung je Jahr.**

**<sup>2</sup> Bei unterjährigem Eintritt in den Rat oder unterjährigem Austritt aus dem Rat wird die Grundentschädigung anteilmässig ausgerichtet.**

#### *Art. 150 Sitzungen*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kantonsrates erhalten für jede Sitzung des Kantonsrates, **des Präsidiums** und ~~seiner~~**der** Kommissionen, an der sie teilnehmen, ein Taggeld.

<sup>2</sup> Wer am gleichen Tag an **wenigstens** zwei Sitzungen **von jeweils zwei Stunden Dauer oder mehr** teilnimmt, erhält ein erhöhtes Taggeld, ~~wenn jede Sitzung mindestens zwei Stunden dauert.~~

<sup>3</sup> ~~Wer wenigstens an der Hälfte der Sitzung teilnimmt, erhält ein halbes Taggeld.~~

<sup>4</sup> Mitglieder, die ausserhalb des Sitzungsorts wohnen, erhalten je Sitzungstag einen Entfernungszuschlag je Strassenkilometer der Hin- und der Rückfahrt von und zu ihrem Wohnort. **Findet die Sitzung ausserhalb des Kantons St.Gallen statt, wird anstelle des Entfernungszuschlags eine Fahrtentschädigung in Höhe der Fahrtkosten erster Klasse mit dem öffentlichen Verkehr vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück ausgerichtet.**

*Art. 150<sup>bis</sup> wird aufgehoben.*

---

<sup>1</sup> ABI 2019-00.009.866.

<sup>2</sup> sGS 131.11.

<sup>3</sup> Die Bestimmung wird nach dem Gliederungstitel «1. Mitglieder des Kantonsrates» eingefügt.

#### Art. 151 *Besondere Aufträge und Anlässe*

<sup>1</sup> ~~Kommissionsmitglieder~~ **Mitglieder des Kantonsrates**, die im Auftrag **des Präsidiums oder einer** Kommission Besichtigungen, **Befragungen** und Besprechungen durchführen, erhalten Taggeld und Entfernungszuschlag **oder Fahrtentschädigung** wie für Sitzungen.

<sup>2</sup> Mitglieder des Präsidiums, die ~~den Kantonsrat an einem Anlass vertreten~~ **keine Funktions- oder Aufwandentschädigung erhalten**, erhalten Taggeld und Entfernungszuschlag **oder Fahrtentschädigung, wenn sie den Kantonsrat an einem Anlass vertreten.**

#### Art. 152 *Kontrolle*

<sup>1</sup> Die Entschädigungen für Sitzungen des Kantonsrates werden aufgrund der Anwesenheitskontrolle ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die **weiteren** Entschädigungen ~~für Kommissionssitzungen und für besondere Aufträge~~ werden aufgrund der vom Kommissionspräsidenten, von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer oder von den Parlamentsdiensten geprüften Listen ausgerichtet.

#### Art. 153 *Verpflegung und Unterkunft*

<sup>1</sup> Dauert eine Kommissionssitzung ~~mindestens~~ **wenigstens** drei Stunden, ~~so~~ gehen die Kosten der gemeinsamen Verpflegung zulasten des Staates.

<sup>2</sup> Bei mehrtägigen Kommissionssitzungen trägt der Staat auch die Kosten der gemeinsam bestellten Unterkunft. In diesem Fall wird der Entfernungszuschlag **oder die Fahrtentschädigung** nur einmal ausgerichtet.

#### Art. 154<sup>bis</sup> *Mitglieder der Vertretungen*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Kantonsrates werden für ihre Tätigkeit in Vertretungen entschädigt.

<sup>2</sup> Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen **von Art. 150** dieses Reglementes ~~über die Entschädigung der Mitglieder des Kantonsrates.~~

#### Art. 156 *Funktionsentschädigung*

<sup>1</sup> Präsident und Vizepräsident des Kantonsrates erhalten eine ~~Repräsentationsentschädigung~~ **Aufwandentschädigung** je Amtsjahr.

<sup>2</sup> Die Präsidenten der ständigen Kommissionen erhalten eine Aufwandentschädigung je Jahr.

<sup>3</sup> Das Präsidium legt die Höhe fest.

#### Art. 158<sup>ter</sup> c) *Berechnung*

<sup>1</sup> Für die ausserhalb der Sitzungstage des Kantonsrates stattfindende vorbereitende Fraktions-sitzung erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates Taggeld und Entfernungszuschlag **oder Fahrtentschädigung** wie für die Sitzungen des Kantonsrates.

<sup>2</sup> Für die an einem Sitzungstag des Kantonsrates stattfindende vorbereitende Fraktionssitzung **und die Sitzung des Kantonsrates** erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates das erhöhte Taggeld für zwei Sitzungen am gleichen Tag, wenn die vorbereitende Sitzung wenigstens ~~eine Stunde~~ **zwei Stunden** dauert.

<sup>3</sup> Für die Fort- und Weiterbildung der Fraktion erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates Taggeld und Entfernungszuschlag **oder Fahrtentschädigung** wie für die Sitzungen des Kantonsrates.

<sup>4</sup> Für die ausserhalb der Sitzungstage des Kantonsrates stattfindende vorbereitende Fraktionsvorstandssitzung erhalten die teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates Taggeld und Entfernungszuschlag oder Fahrtentschädigung wie für die Sitzungen des Kantonsrates, sofern nicht am gleichen Tag eine Fraktionssitzung stattfindet.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

1. Das Präsidium bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

2. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des VII. Nachtrags zum Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Kantonsrates voraus.

Der Präsident des Kantonsrates:  
Daniel Baumgartner

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun